DIE DOKUMENTE BITTE IN DRUCKSCHRIFT AUSFÜLLEN!

Vorname des Kindes: _____ Nachname: _____

Einrichtung: _____

Zweckverband Jugendarbeit

Anlage 4: Medikamentenverabreichung

Es besteht keine generelle Pflicht, dass Kindertageseinrichtungen notwendige Medikamentengabe übernehmen. Wir möchten aber gerade auch Kindern, die täglich darauf angewiesen sind (z.B. aufgrund von chronischen Erkrankungen oder Allergien), einen Besuch unserer Einrichtungen ermöglichen. Zudem möchten wir durch die Verabreichung von Notfallmedikamenten im Falle akuter medizinischer Notfälle (z.B. Glukagon bei schwerer Unterzuckerung oder Adrenalin Autoinjektoren bei schweren allergischen Reaktionen usw.) schwere gesundheitliche Schäden oder lebensbedrohliche Situationen verhindern.

Grundsätzlich bedarf es einer vorherigen Absprache mit Träger und Leitung sowie einer Einweisung des Personals.

Das pädagogische Personal der Einrichtung trägt die Verantwortung für eine große Gruppe von Kindern. Daher kann keine Garantie gegeben werden, dass die Einnahme des Medikaments stets zeitgerecht erfolgt!

Für etwaige **Nebenwirkungen** und **Komplikationen** übernehmen der Träger und das pädagogische Personal keine Verantwortung!

1. Angaben zum Kind

Vor- und Familienname des Kindes: _____

Geboren am: _____

2. Folgende Medikamente müssen zu den genannten Tageszeiten eingenommen werden:

Name des Medikaments	Uhrzeit	Dosierung	Sonstige Bemerkungen/ Dauer der Einnahme	Unterschrift und Stempel des Arztes

3. Folgende Medikamente müssen im <u>Notfall</u> eingenommen werden:

Name des Medikaments	**Mögliche Notfallsituation**	**Wann und wie wird das Medikament eingenommen?** **(Genaue Dosierung angeben)**	**Sonstige Bemerkung / Dauer der Einnahme**	**Unterschrift und Stempel des Arztes**

_____ _____

Ort, Datum Unterschrift und Stempel des Arztes/ der Ärztin

Hiermit ermächtige/-n ich/ wir das pädagogische Personal meinem/ unserem Kind die oben genannten Medikamente zu den angegebenen Zeiten zu verabreichen.

_____ _____

Ort, Datum Unterschrift der Erziehungsberechtigten